Rahmenvertrag
gemäß § 93 d Bundessozialhilfegesetz (BSHG)[24] - ambulanter Bereich -
zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen
nach § 93 Abs. 2 BSHG[20] (Stand: 02.07.2001)

mit Hinweisen zur Einordnung der BSHG-Bezüge in das SGB XII (siehe letzte Seite)

zwischen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt- Bezirksverband Mittelrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
- Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Essen e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband NRW e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) - LV NRW

Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und Soziale Dienste e.V. (BPA)

Verband der Kommunalen Senioren- u. Behinderteneinrichtungen in NRW e.V. (VKSB)

Fachverband Sucht e.V.

Landesverband freie ambulante Krankenpflege e.V. (LfK)

Bundesverband Ambulante Dienste e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BAD)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBFK)

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe Nordrhein-Westfalen

- einerseits -

sowie

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- andererseits -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§1 Gegenstand und Grundlagen

Abschnitt I Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

§2 Grundsatz
§3 Art und Inhalt der Leistungen
§4 Personen kreis
§5 Räumliche und sächliche Ausstattung
§6 Personelle Ausstattung
§7 Umfang der Leistungen
§8 Qualität der Leistungen
§9 Leistungstypen und Gruppen von Leistungsbeziehern mit vergleichbarem Hilfebedarf

Abschnitt II Vergütung und Abrechnung der Entgelte

§10 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen
§11 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale
§12 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages
§13 Gemeinsame Kommission
§14 Verhältnis zu den Leistungsbeziehern
§15 Abrechnung der Leistungen

Abschnitt III Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 16 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Abschnitt IV Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

§17 Allgemeines zur Prüfung
§18 Prüfung der Qualität der Leistungen
§19 Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Leistungen
§20 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

Abschnitt V	**Schlussbestimmungen**
§ 21	Rechtswirksamkeit
§ 22	Inkrafttreten
§ 23	Kündigung

Präambel

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der ambulanten Einrichtungen schließen unter Bezugnahme auf § 93 d Abs. 2 BSHG[25] gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 93 Abs. 2 BSHG[20] zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner auch weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I jeder Berechtigte

- die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen grundsätzlich dazu, dem Hilfeempfänger die Führung eines menschenwürdigen Lebens und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihn soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen sowie dem Hilfeempfänger eine selbstbestimmte Lebensform zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfen (§ 6 BSHG[5]).

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung der Grundsätze des BSHG[1].

Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleibt erhalten.

Die Rahmenvereinbarung achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Träger von Einrichtungen und Diensten und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfeangebote.

Den Trägern von ambulanten Einrichtungen wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung lässt die Ansprüche zwischen den Leistungsbeziehern und den Leistungsträgern einerseits und den Leistungsbeziehern und den Trägern der ambulanten Einrichtungen andererseits grundsätzlich unberührt.

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG[20] über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe durch ambulante Einrichtungen (Leistungsvereinbarungen), die Übernahme von Vergütungen (Vergütungsvereinbarungen), die Qualität der Leistungen (Qualitätsvereinbarung) und die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen (Prüfungsvereinbarungen).

(2) Der Rahmenvertrag soll sicherstellen, dass sich die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG[20] an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des BSHG[1] ausrichten und damit gewährleisten, dass
- die Leistungserbringung nach den Grundsätzen des § 3 BSHG[3] erfolgt
- nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Sozialhilfe finanziert werden, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen hat
- die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben gewahrt wird
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(3) Eine ambulante Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist eine auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(4) Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG[20] sind mit dem Sozialhilfeträger abzuschließen, in dessen Bereich der Standort der ambulanten Einrichtung liegt. Der für den Abschluss dieser Vereinbarungen zuständige Sozialhilfeträger wirkt darauf hin, dass Leistungsträger, die nicht Partner dieser Vereinbarung sind, diese für sich als verbindlich anerkennen.

(5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass bei Leistungen für pflegebedürftige Personen gemäß § 68 Abs. 1 BSHG[16], die von einem anerkannten Pflegedienst gemäß § 71 SGB XI erbracht werden, die Regelungen des Rahmenvertrages nach §§ 75, 80 SGB XI analog Anwendung finden, soweit dort entsprechende Regelungen getroffen sind. Sollte eine Regelung im Rahmenvertrag zu § 75 SGB XI wegfallen oder geändert werden, verpflichten sich die Vertragspartner hierzu neu zu verhandeln.

(6) Fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklungen werden durch diesen Rahmenvertrag nicht beeinträchtigt.

Abschnitt I Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung

§ 2 Grundsatz

Inhalt, Umfang, und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der ambulanten Einrichtung und dem Sozialhilfeträger nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

§ 3 Art und Inhalt der Leistungen

(1) Die Art der ambulanten Leistungen in ambulanten Einrichtungen richtet sich nach den im BSHG[1] aufgeführten Hilfearten unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 BSHG[4].

(2) Inhalt der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Versorgung, Betreuung, Förderung und Pflege sowie mittelbare Leistungen (Gemeinwesenarbeit, Kooperations- und Koordinationsaufgaben, Vorhalteleistungen, Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben)

- von Behinderten nach Maßgabe der §§ 39, 40 BSHG[12]
- von Personen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 BSHG[16], § 70 BSHG[18] und von
- Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG[19]
- sonstige Hilfen (z.B. § 11 Abs.3 BSHG[7] / §22 Abs. 1 BSHG[10], § 17 BSHG[8])

unter Beachtung des Nachranggrundsatzes des § 2 BSHG[2].

§ 4 Personenkreis

(1) Der Träger der ambulanten Einrichtung benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe) für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.

(2) Der Träger der ambulanten Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsbezieher zu betreuen (§ 93a Abs. 1 BSHG[21]).

(3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsbeziehers wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 5 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Der Träger der ambulanten Einrichtung und der Sozialhilfeträger vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.

(2) Die Leistungen beinhalten insbesondere die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Inventar.

(3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 6 Personelle Ausstattung

(1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsbezieher und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen der ambulanten Einrichtung. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Erbringung der Maßnahmen für die jeweiligen Leistungsbezieher mit vergleichbarem Hilfebedarf entsprechen.

(2) Zur Erbringung der Leistung hat die ambulante Einrichtung unter Berücksichtigung des vorgehaltenen Leistungsangebotes eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten; dies gilt auch in erforderlichem Umfang für Leitung und Verwaltung.

(3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 7 Umfang der Leistungen

(1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, gegenüber Leistungsbeziehern - nach Maßgabe ihres Bedarfs - fachlich qualifiziert die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.

(2) Ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Hilfebedarf jedes Leistungsbeziehers in den Maßnahmen gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung in der vereinbarten Qualität zu der vereinbarten Vergütung tatsächlich erbracht wird.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

§ 8 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme. Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(3) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter sind insbesondere die sachliche und die personelle Ausstattung der ambulanten Einrichtung zu subsumieren. Zur Strukturqualität gehören insbesondere

- Konzeption der ambulanten Einrichtung
- Leistungsbeschreibung
- Organisationsform
- Einbindung in Kooperationsstrukturen
- Personalausstattung, Qualifikation des Personals
- Fort- und Weiterbildungskonzept
- Räumliche und sächliche Ausstattung
- Standort und Größe der ambulanten Einrichtung
- interne Qualitätssicherung

(4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- Beteiligung des Leistungsbeziehers bzw. seines Personensorgeberechtigten an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplanes,
- bedarfsorientierte Hilfeleistungen

- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz des Leistungsbeziehers,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen ambulanten Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall.

(5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein

- soziale Integration
- berufliche Integration
- Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit z.B. Wahrnehmungs- /Bewegungsförderung, kognitive Förderung
- Einbeziehen des sozialen Umfeldes
- Krisenbewältigung.

Das angestrebte Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen, zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsbezieher bzw. seinem Personensorgeberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 9 Leistungstypen und Gruppen von Leistungsbeziehern mit vergleichbarem Hilfebedarf

(1) Gemäß § 5 der Bundesempfehlungen nach § 93d Abs. 3 BSHG[26] (Stand 15.02.1999) werden Leistungstypen gebildet

(2) In den Leistungstypen werden Leistungsbezieher mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst.
Jeder Leistungstyp stellt ein standardisiertes Leistungsangebot dar, das in der Regel den Hilfebedarf der Leistungsberechtigten der Zielgruppe abdeckt.

(3) Die für jeden Leistungstyp zu erstellende Beschreibung hat neben der Bezeichnung des Leistungstyps folgendes zu definieren

- Zielgruppe
- Hilfeziele
- Art und Umfang der Leistung
- Qualitätsmerkmale
- Personelle Ausstattung
- Räumliche und sächliche Ausstattungserfordernisse
- ggf. Differenzierung in Hilfebedarfsgruppen.

(4) Für einen Leistungstyp werden dann Hilfebedarfsgruppen vereinbart, wenn die individuellen Hilfebedarfe der vom jeweiligen Leistungstyp erfassten Leistungsbezieher quantitativ stark variieren und dem nicht durch andere geeignete Verfahren, beispielsweise klientenspezifisch oder einrichtungsindividuelle Maßnahmepauschalen, Rechnung getragen werden kann.

(5) Die vereinbarten Leistungstypen und deren Beschreibung ergeben sich aus der Anlage.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Katalog der Leistungstypen und die Leistungstypenbeschreibungen weiterzuentwickeln. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission nach § 17 des Rahmenvertrages gemäß § 93 d BSHG[24] - stationärer Bereich -.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Bedarfsfall über die vereinbarten Leistungstypen hinaus, weitere Leistungstypen zu bilden und umzusetzen. Dabei können neue Leistungstypen nur einvernehmlich zwischen allen Vertragspartnern vereinbart werden.

Abschnitt II Vergütung und Abrechnung der Entgelte

§ 10 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen

(1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Träger der ambulanten Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie der ambulanten Einrichtung die Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht. Grundlage für die Vergütung sind die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen.

(2) Die Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus der Maßnahmepauschale und dem Investitionsbetrag.

(3) Die Maßnahmepauschale umfasst die nach § 3 Abs. 2 notwendigen Aufwendungen. Sie ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen, mit Ausnahme der durch den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

(4) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Aufwendungen.

(5) Die Vergütung kann als Fachleistungsstunde, Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale vereinbart werden. Zur Ermittlung der Vergütung kann ein Auslastungsgrad vereinbart werden. Die Vergütungsvereinbarung erfolgt einrichtungsbezogen nach Leistungstypen.

(6) Wenn der Bedarf einzelner Leistungsbezieher Leistungen erfordert, die durch die Leistungstypen und entsprechende Maßnahmepauschalen nicht abgedeckt werden, kann ein zusätzlicher Betrag vereinbart werden.

(7) Die Eingruppierung der Mitarbeiter ist nach den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen des jeweiligen für den Träger der ambulanten Einrichtung geltenden Arbeitsvertragsrechtes funktionsentsprechend durchzuführen und zu kalkulieren.

Die Obergrenze der Gesamtpersonalaufwendungen für die jeweilige ambulante Einrichtung berechnet sich in der Regel nach den Eingruppierungsvorschriften oder Eingruppierungsgrundsätzen des BAT kommunal.

{8) Im übrigen richtet sich die Kalkulation der einzelnen Pauschalen und Beträge nach den in den §§ 11 und 12 festgelegten Grundsätzen.

§11 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht dem Investitionsbetrag nach § 12 zuzuordnen sind.

(2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der jeweiligen Leistungstypen sowie die ggf. Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf nach diesem Vertrag zugrunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der Maßnahmepauschale für die einzelnen Leistungstypen werden notwendige Personalbedarfe und Personalkosten, und notwendige sächliche Aufwendungen zugrunde gelegt.

§ 12 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

(1) Grundlage für die Ermittlung der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind

- die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der ambulanten Einrichtung notwendigen Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederherzustellen, zu ergänzen, instandzuhaltend oder instand zu setzen
- die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Kostenbestandteile der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind

- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Fremdkapital
- Verwaltungskostenbeitrage / Zinsen für öffentliche Darlehen
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter
- Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter (unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen zu den Herstellungs-/ Anschaffungskosten)
- Mieten und sonstigen Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter.

§13 Gemeinsame Kommission

Die Bestimmungen zur Gemeinsamen Kommission in § 17 des Rahmenvertrages gemäß § 93 d BSHG[24] - stationärer Bereich - vom 11.03.2002 finden Anwendung.

§ 14 Verhältnis zu den Leistungsbeziehern

(1) Leistungsbezieher erhalten die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes[1] von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Bewilligung erfolgt gegenüber dem Leistungsbezieher. Der Träger der Sozialhilfe erteilt aufgrund dieser Bewilligung der ambulanten Einrichtung gegenüber eine Zahlungszusage, die Grundlage für die Abrechnung zwischen der ambulanten Einrichtung und ihm ist.

(3) Soweit der Leistungsbezieher gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht, erfüllt dieser den Anspruch des Leistungsbeziehers auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz durch Zahlung an den Einrichtungsträger. Der Rechtscharakter der Zahlung als Leistung der Sozialhilfe, auf die ausschließlich der Leistungsbezieher Anspruch hat, wird davon nicht berührt.

(4) Die Bewilligung der Leistungen erfolgt nach einem zu vereinbarenden Verfahren.

§ 15 Abrechnung der Leistung

Das Abrechnungsverfahren für die Vergütungen wird zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer einrichtungsbezogen vereinbart.

Abschnitt III Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 16 Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Die ambulante Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Sie kann sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

(2) Für die Qualitätssicherung werden geeignete Maßnahmen ausgewählt Diese können u.a. sein:

die Einrichtung von einrichtungsinternen und einrichtungsübergreifenden Qualitätszirkeln
die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten
die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen
die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

Die Durchführung der Qualitätssicherung wird von der ambulanten Einrichtung dokumentiert.

(3) Die ambulante Einrichtung hat auf Anforderung dem zuständigen Kostenträger mitzuteilen, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist in die Beschreibung von notwendigen Aufwandspositionen aufzunehmen und, soweit sie bisher nicht schon enthalten sind, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

Abschnitt IV Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

§ 17 Allgemeines zur Prüfung

(1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die einrichtungsbezogenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach einheitlichen Prüfungskriterien durchgeführt werden und zwar unabhängig von der Tatsache, wer Träger der jeweiligen zu prüfenden ambulanten Einrichtung ist.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ist nach Maßgabe der §§ 18 und 19 berechtigt, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung zu prüfen.

(3) Bei der Festlegung des Prüfungsumfanges und der Häufigkeit der Prüfung hat der Träger der Sozialhilfe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 18 Prüfung der Qualität der Leistungen

(1) Die Träger der ambulanten Einrichtungen legen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe einmal jährlich Nachweise vor, dass sie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten haben. Sofern die Träger der ambulanten Einrichtungen für dritte Stellen (z.B. MDK, untere Gesundheitsbehörden) bereits entsprechende Qualitätsnachweise erstellt haben, wird durch die Vorlage dieser Qualitätsnachweise die in Satz 1 geregelte Nachweispflicht erfüllt.

(2) Die Qualitätsnachweise können durch standardisierte Leistungsdokumentationen erfolgen.

§19 Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit werden nur auf Verlangen eines Verbandes der Leistungserbringer, eines Trägers der ambulanten Einrichtung oder des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.

(2) Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ambulante Einrichtung die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt (Anlassprüfung). Die Anlasspunkte müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken.

(3) Der zuständige Sozialhilfeträger klärt den angezeigten Sachverhalt auf und entscheidet, ob der Sachverhalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert oder ob eine Qualitätsprüfung (§ 18) durchzuführen ist.

(4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Träger der Sozialhilfe beauftragt den im Einvernehmen mit der ambulanten Einrichtung ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige Träger der Sozialhilfe. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen der ambulanten Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe geteilt.

§ 20 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

(1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.

(2) Zur Durchführung der Prüfung sind die notwendigen Auskünfte von einem von der ambulanten Einrichtung benannten Vertreter zu erteilen sowie auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde eines Leistungsbeziehers oder dessen gesetzlichen Vertreters Anlass für die Prüfung, kann ihm Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.

(4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der zu prüfenden ambulanten Einrichtung, dem Verband, dem der Träger der ambulanten Einrichtung angehört, gegebenenfalls dem Sachverständigen und dem zuständigen Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

(5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:

a) den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
b) die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
c) die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
d) eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

(6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Sozialhilfeträger sowie dem Träger der ambulanten Einrichtung zuzuleiten.

(7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch die ambulante Einrichtung in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 93a Abs. 3 BSHG[22]).

(8) Ohne Zustimmung des Trägers der ambulanten Einrichtung darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

(9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Sozialhilfeträger nach Anhörung der ambulanten Einrichtung und dessen Verbandes, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Träger der ambulanten Einrichtung schriftlich unter Angaben einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im übrigen gilt § 93c BSHG[23].

(10) Die Träger der Sozialhilfe berichten der Gemeinsamen Kommission über die wesentlichen Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Leistungen, wobei in dem Bericht darzustellen ist, aus welchem Trägerbereich die überprüften ambulanten Einrichtungen stammen, welche Mängel konkret festgestellt wurden sowie welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung angeordnet wurden.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 23 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner wirkt nur für und gegen ihn und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrages für die anderen Vertragspartner. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Kündigung ist beim Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission einzureichen.

(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen über den Vertrag bzw. über die gekündigten Vertragsteile einzutreten.

Anlage (zu §9 Abs. 5) Beschreibung der Leistungstypen

Landesrahmenvertrag gemäß § 93 d[24] - ambulanter Bereich
- Anlage zu § 9 Abs. 5 -
Beschreibung der Leistungstypen

Gliederung

Leistungstyp A	Ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen	1
Leistungstyp B	Hauswirtschaftliche Hilfe	3
Leistungstyp C	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	4
Leistungstyp D	Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	5
Leistungstyp E	Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	7
Leistungstyp F	Ambulante Begleithilfe/Aufsuchende Hilfe für Menschen in besondere sozialen Schwierigkeiten	9
Leistungstyp G	Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)	11
Leistungstyp H	Frühförderung	13
Leistungstyp I	Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Behinderungen, geistigen und/oder Körper- und Mehrfachbehinderungen, Sinnesbehinderungen und/oder Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen	15
Anlage	Familienunterstützende Dienste	18

Leistungstyp A - Ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen

Zielgruppe
Personen, die gemäß § 68 Abs. 1 BSHG[16] wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens häuslicher Pflege, hauswirtschaftlicher Versorgung oder Pflegehilfsmittelversorgung bedürfen.

Insbesondere
- Nicht Pflegeversicherte, oder Personen mit einem geringen Pflegebedarf (Pflegestufe 0)
- Anspruchsberechtigte Personen gemäß § 36 SGB XI, die einen ergänzenden Leistungsanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger haben

Ziele
Den anspruchsberechtigten Personen soll der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden

- Reduzierung von Selbstgefährdungspotentialen (Krisenintervention)
- Ressourcen erhalten und fördern

Art und Umfang der Leistungen
- Unterstützung oder teilweise, oder vollständige Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- Beaufsichtigung, Anleitung und Motivierung zur eigenständigen Übernahme der Verrichtungen
- Mitarbeit bei der Erstellung von individuellen bedarfsgerechten Hilfeplänen
- Begleitende Beratung der Angehörigen, der Bezugspersonen in den Bereichen Betreuung, Wohnungsanpassungsmaßnahmen, Pflegehilfsmittel, Hausnotruf, komplementäre Angebote, Kommunikation

Qualitätsmerkmale
- Bereitstellung der Leistungen zu ungünstigen Tageszeiten

Der Leistungserbringer ist ein zugelassener Pflegedienst gemäß § 72 SGB XI, es gelten die Regelungen des § 80 SGB XI entsprechend.

Personelle Ausstattung
Es gelten die personellen Voraussetzungen des § 71 ff SGB XI entsprechend.

Sächliche Ausstattung
- Büro- und Verwaltungsräume
- Besprechungsraum
- Lagerraum
- Dienstfahrzeuge
- Arbeitsmittel

Leistungstyp B - Hauswirtschaftliche Hilfe

Zielgruppe
Personen, die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bei einzelnen Verrichtungen im hauswirtschaftlichen Bereich einen Unterstützungsbedarf haben (§§ 11 und 22 BSHG[6,9]).

Ziele
Verbleib in der eigenen Häuslichkeit.

Art und Umfang der Leistungen
- Übernahme oder Unterstützung bei einzelnen Verrichtungen im hauswirtschaftlichen Bereich

Qualitätsmerkmale - Einsatzleitung
- Verrichtung nach Bedarfslage

Personelle Ausstattung
- Einsatzleitung je nach Größenordnung
- Eingewiesenes Personal

Sächliche Ausstattung
- Büro-, Verwaltungs-, Lagerräume, Dienstfahrzeuge

Leistungstyp C - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Zielgruppe
Personen, die gemäß § 70 BSHG[18] Hilfen für die Weiterführung des Haushalts für persönliche Betreuung oder Betreuung von Haushaltsangehörigen benötigen, um eine stationäre Unterbringung zu vermeiden oder hinauszuzögern.

Ziele
Verbleib in der eigenen Häuslichkeit bei vorübergehendem Ausfall der haushaltsführenden Person.

Art und Umfang der Leistungen
- Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme der hauswirtschaftlichen Verrichtungen
- Betreuung, Beaufsichtigung und Pflege der Haushaltsangehörigen (insbesondere Kinder)
- Anleitung von Familienmitgliedern zur Übernahme der Tätigkeiten

Qualitätsmerkmale
- Bedarfsgerechte Hilfeplanung und -verrichtung
- Dokumentation der Leistung
- Einsätze zu ungünstigen Tageszeiten (Wochenende/Nacht)

Personelle Ausstattung
- Einsatzleitung
- Familienpfleger/innen, Erzieher/innen oder angeleitetes Personal

Sächliche Ausstattung
Büro-, Verwaltungs-, Lagerräume, Dienstfahrzeuge

Leistungstyp D - Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen
Menschen in besonderen Lebensverhältnissen bzw. Zugehörige zum Personenkreis des § 72 BSHG[19] mit einem Hilfebedarf, der auf kurzfristige Beratung und Begleitung bis zur Aufstellung eines Hilfeplanes einerseits bzw. auf eine kontinuierliche und planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung andererseits ausgerichtet ist.

Hilfeziele
Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen zielt insbesondere auf

- Sicherung regelmäßiger Einkünfte
- Eröffnung des Zugangs zum Sozialleistungssystem
- die Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung
- Herausführung aus sozialer Isolation
- die Motivierung zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen
- Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses
- Klärung des Hilfebedarfs und der zur Deckung des Bedarfs in Frage kommenden sozialen Leistungen und Hilfe
- Befähigung des Hilfeempfängers, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe zu bewältigen
- Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten
- ggf. Bearbeitung der Suchtproblematik/psychischen Beeinträchtigung mit den Zielen
  - einer Veränderung von individuellen Problemlösungs- und Selbsthilfe-Mustern
  - der Motivation zur Annahme ärztlicher oder therapeutischer Hilfen
  - der Integration in lebensortnahe Hilfeangebote für abhängigkeitsgefährdete Menschen (u. a. Betroffeneninitiativen)

Art und Umfang der Leistung
Information, Beratung und Unterrichtung über die zur Bedarfsdeckung in Betracht kommenden Möglichkeiten und Hilfen, die Klärung des individuellen Hilfebedarfs, Hilfeplanung und Hilfeverträge in längerfristigen Beratungskontakten, Anleitung und Unterstützung bezogen auf Mängellagen in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Sucht, Arbeit, soziale Teilhabe und Gesundheit.

Qualität

Offenes Beratungsangebot ohne Zugangsvoraussetzungen in zentraler Lage und fußläufiger Erreichbarkeit von Ämtern und ergänzenden Hilfen, an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten, Erreichbarkeit mit ÖPNV, überwiegend Komm-Struktur, Gewährleisten der Erreichbarkeit bei Krisen (in Abhängigkeit von örtlichen und personellen Bedingungen), örtlicher Einzugsbereich, fachlich anerkannte Methodik (z. B. Case-Management), fixiertes Einrichtungskonzept, multiprofessionelle Zusammenarbeit, regelmäßige Übergabe-, Dienstund Fallbesprechungen. Entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung; Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, Mitwirkung in überregionalen Arbeitskreisen, Beschilderung mit Institution, Sprechstundenzeiten und Krisentelefonnummer, definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams, zeitnahe Hilfebedarfsermittlung, Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Betroffenen und Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, Dokumentation des individuellen Hilfsprozesses, Grad der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren), regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger Überprüfung

- der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
- der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung
Sozialarbeiterln ggf. mit Zusatzausbildung

Sächliche Ausstattung
Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume, Wartezimmer

Modifikation
Je nach örtlichen Gegebenheiten räumlich getrenntes Beratungsangebot für Männer und Frauen

Leistungstyp E - Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen
Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen der Fachberatung nicht ausreichen und Menschen, die im Anschluss an den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nachgehender Hilfen bedürfen. Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrer Wohnung teilweise persönliche Hilfen benötigen sowie Personen, die der Beratung und Unterstützung während und nach dem Wechsel in einer Wohnung bedürfen.

Hilfeziele
Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.
Die Beratung und Unterstützung zielt insbesondere auf die selbständige

- Sicherung der Wohnung,
- Alltagsbewältigung im Wohnumfeld,
- Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen und

insgesamt auf die

- Integration in übliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse ab.

Art und Umfang der Leistung
Hilfeplanung. Unterstützung, Anleitung und Übernahme bei administrativen Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungs- und Unterhaltsansprüchen, Beschaffung von Personalpapieren), Beratung, Anleitung und Unterstützung bezogen auf Mängellagen in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Suchtproblematik, Arbeit, soziale Teilhabe, Gesundheit, ggf. Motivierung zur Inanspruchnahme spezialisierter Beratungsdienste, Organisieren von Haushaltshilfen, Förderung der sozialen Integration in das Wohnumfeld, Sicherung des Zugangs zu Sozialleistungssystemen, Unterstützung bei der Behebung von Bildungsdefiziten. Motivation zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen.

Qualität
Regionales Einzugsgebiet, Betreuungsumfang entsprechend dem mit der Kostenzusage bestätigten individuellen Hilfebedarf, überwiegend Gehstruktur, an Lebenslagen ausgerichtete Besuchszeiten, fixiertes Einrichtungskonzept, multiprofessionelle Zusammenarbeit, fachlich anerkannte Methode (z. B. Casemanagement), regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, an Lebenslagen orientierter Hilfeansatz, Abschließen einer Hilfevereinbarung, definierte Fallverantwortung/Bezugspersonensystem, Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Betroffenen und von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses, Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger (z. B. Feedback-Verfahren), regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger Überprüfung

- der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens,
- der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung
SozialarbeiterInnen/SozialpädagoInnen

Sächliche Ausstattung
Büro- und Verwaltungsräume

Leistungstyp F - Ambulante Begleithilfe/ Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen
Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen

- die ohne jede Unterkunft oder obdachlos sind,
- die in ihrer (noch) vorhandenen Wohnung verarmen und verwahrlosen,
- die von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind,
- die von anderen Diensten nicht erreicht werden

und deren Lebensqualität so geprägt ist, dass ein Hilfebedarf offensichtlich ist, sie jedoch nicht in der Lage sind, ihren Hilfebedarf zu artikulieren oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Hilfeziele
Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildem oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung zielt insbesondere auf

- die Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse,
- Befähigung zur Bewältigung der alltäglichen Probleme ohne fremde Hilfe,
- Erhalt der Wohnung,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung)

ab.

Art und Umfang der Leistung
Klärung des individuellen Hilfebedarfs, Ansetzen der Hilfen an der akuten Notsituation, Erstversorgung und Motivationsarbeit, Orientierungshilfen bezogen auf die Mängellagen Wohnen, Arbeit, soziale Teilhabe, Schulden, Gesundheit, Suchterkrankungen, Rechtliche Orientierung, Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen, Krisenhilfe/ Gesundheitshilfen, Vereinbarung in Form eines Hilfsplanes, Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform einschließlich der Unterstützung in der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten, Beratung, Information und Motivation zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen, Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme, Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen, Unterstützung bei der Entwicklung einer der sozialen Eingliederung und der Gesunderhaltung förderlichen Lebensweise und Freizeitgestaltung, Selbsthilfeförderung, in geeigneten Fällen: Unterstützung bei der Behebung von Bildungsdefiziten und der Aufnahme bzw. dem Erhalt von Arbeit bzw. beruflichen Förderungsmaßnahmen

Qualität
Ständig wechselnder, bedarfsgerechter Einsatzort und Einsatzzeit, Zugang zum Milieu, Gehstruktur, bedarfsgerechte Dienstzeiten, Einbindung in die örtliche Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die kommunale Fachstelle, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Tagesaufenthaltsmöglichkeiten, Gesundheits- und Suchtkrankenhilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme, fixiertes örtliches Einrichtungskonzept, Rückkoppelung und Stützung durch andere Leistungstypen der Hilfen nach § 72 BSHG[19], entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, Einbindung in fachlich anerkannte Methodik (z. B. Casemanagement), regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen (Vermietern); Dokumentation; Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten (z. B. Feedback-Verfahren); regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades bei gleichzeitiger Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung
SozialarbeiterInnen

Sächliche Ausstattung
Büro- und Verwaltungsräume

Anmerkung:

Der Tagesaufenthalt im Rahmen des § 72 BSHG[19] ist kein eigenständiger Leistungstyp. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass sich ein Tagesaufenthalt als geeignete Maßnahme im Sinne des § 72 BSHG[19] empfehlen kann. Hierüber ist örtlich zu entscheiden.

Leistungstyp G - Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)

Zielgruppe
Behinderte Personen, die gemäß §§ 39, 40 BSHG[12] und zugleich gemäß §§ 68, 69 ff BSHG[15] anspruchsberechtigt sind, insbesondere der Personenkreis der Menschen mit Behinderung, der einen besonders zeitintensiven Versorgungsbedarf hat.

Ziele
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Verbleib in der eigenen Häuslichkeit
- Befähigung zu einer selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lebensweise
- Vorhandene Fähigkeiten erhalten und fördern
- Die körperliche Befindlichkeit des Einzelnen verbessern bzw. eine Verschlechterung verhüten oder verlangsamen
- Besonderen Versorgungsbedarfen ist im Einzelfall gerecht zu werden

Art und Umfang der Leistungen
- Begleitung, Assistenz, Unterstützung, Beaufsichtigung in allen Lebensbereichen
  - vor allem in der Pflege, Hauswirtschaft, Mobilität in Schule, Ausbildung und Beruf, Freizeitgestaltung und anderen Bereichen des täglichen Lebens -
- Hilfeplanung
- Vermittlung weiterer Hilfeangebote, Koordinierung von Hilfeleistungen

Qualitätsmerkmale

Strukturqualität
- Aufsuchende Hilfestellung im Wohnumfeld und außer Haus
- Einsatzdauer bis zu einer 24-Stundenbetreuung
- Geregelte Erreichbarkeit und Vertretung, hohe Verlässlichkeit
- Schriftliche Konzeption, Dienstleistungsbeschreibung, Hilfeplanung und Leistungsdokumentation (entsprechend § 80 SGB X)
- Schriftliche Verträge zwischen Dienst und NutzerInnen

Prozessqualität
- Pflege- und Betreuungsprozess entsprechend den Bedarfen der NutzerInnen unter aktiver Einbeziehung der NutzerInnen
- Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedarfe (z. B. Dauerbeatmung) bei
  - Personalzuordnung
  - Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung

Ergebnisqualität

- Wichtigstes Merkmal ist die Nutzerzufriedenheit

Personelle Ausstattung

- speziell angelerntes ausgebildetes zusatzqualifiziertes Personal bei besonderen Pflege- und Betreuungsbedarfen
- Sozialpädagogische, sozialarbeiterische Leitungskraft insbesondere für die in der Regel komplexe Beratungs- und Leitungstätigkeit

Sächliche Ausstattung

Büro- und Verwaltungsräume

Leistungstyp H - Frühförderung

Zielgruppe
Kinder, die gemäß § 39 BSHG[11] anspruchsberechtigt und noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, insbesondere Kinder im Vorschulalter, die eine regelmäßige individuelle Entwicklungsförderung benötigen.

Ziele
Förderung der Entwicklung des Kindes, Erhalt und Ausbau seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten, Verhinderung einer Verschlechterung des Behinderungsbildes
Befähigung des Kindes und seiner Familie, mit der Behinderung und ihren Auswirkungen ein Leben in der Gesellschaft führen zu können

Art und Umfang der Leistungen
- Information und Beratung über angebotene Leistungen
- Anamnese/Diagnostik
- Planung und Dokumentation des Förderverlaufs
- Durchführung individuell abgestimmter Einzel- und/oder Gruppenförderungsmaßnahmen im heilpädagogischen Bereich
- Beratung und Begleitung der Eltern bzw. anderer Bezugspersonen
- Kooperation mit medizinisch-therapeutischen Frühförder-MitarbeiterInnen sowie mit anderen beteiligten Berufsgruppen und Institutionen
- Vermittlung weiterer Hilfeangebote, Vernetzung
- Überleitung in weiterführende Einrichtungen
- Mitwirken am Gesamtplan gem. § 46 Abs. 2 BSHG[14]

Qualitätsmerkmale

Prozessqualität
- Kindbezogene Leistungen
- Indirekt kindbezogene Leistungen
- Familienbezogene Leistungen
  Beratung, Begleitung der Eltern, Einbeziehung der Familie
- Umfeldbezogene Leistungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Zusammenarbeit mit anderen Stellen
  - Arbeitskreise

Strukturqualität

- Qualifikation der Mitarbeiterinnen in der Frühförderstelle
- Fort- und Weiterbildungen, Supervision etc.
- Sonstige Mitarbeiterinnen (Verwaltung, Geschäftsführung, Zivildienstleistende etc.)
- Ausstattung
  - Förderräume (Anzahl, Größe, Zweck)
  - Sonstige Räume
  - Ausstattung der Räume
  - weitere Ausstattung
  - Fahrzeuge
- Erreichbarkeit
  - Lage und Anbindung an ÖPNV, Parkmöglichkeiten
  - Telefonische Erreichbarkeit

Ergebnisqualität

- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Modifizierung der Förderplanung
- Überprüfung eigener und fremder Erwartungen im Zusammenhang mit Verlauf der Frühfördermaßnahme und der Entwicklung des Kindes, Dokumentation
- Überleitung des Kindes in eine weiterführende Einrichtung
- Jederzeitige Nachweismöglichkeit der durchgeführten Maßnahme

Personelle Ausstattung

- Leitungskraft abhängig von der Größe der Einrichtung anteilig oder voll von der Förderarbeit freigestellt
- grundsätzlich festangestellte Mitarbeiterinnen aus psychologischen, sozial- und/oder heilpädagogischen Berufsgruppen, in interdisziplinären Teams auch Mitarbeiterinnen aus medizinischen und/oder medizinisch-therapeutischen Berufsgruppen

Sächliche Ausstattung

- Behindertengerechter Zugang

- Dienstfahrzeuge und/oder dienstlich genutzte Privatfahrzeuge

- Büro- und Verwaltungsräume, Förderräume, Warteräume, Lagerräume

Leistungstyp I - Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Behinderungen, geistigen und/oder Körper- und Mehrfachbehinderungen, Sinnesbehinderungen und/oder Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung
Der beschriebene Leistungstyp umfasst die verschiedenen Zielgruppen, wobei nicht alle zielgruppenspezifische Besonderheiten beschrieben werden konnten.
Die Zusammenfassung der verschiedenen Zielgruppen bedeutet nicht, dass jeder Leistungsanbieter für alle Zielgruppen ein Angebot vorhalten muss.
Für einzelne Zielgruppen dieser Leistungstypen ist eine Empfehlung einer ausführlichen Leistungsvereinbarung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Städtetag, Landkreistag und Freier Wohlfahrtspflege (Stand: 26.04.1999) erarbeitet worden.

Zielgruppe
Menschen mit psychischen Behinderungen, geistigen und/oder Körper- und Mehrfachbehinderungen, Sinnesbehinderungen und/oder Menschen mit Anhängigkeitserkrankungen im Sinne des § 39 BSHG[11] aus einem definierten Einzugsgebiet, die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer Unterstützung in der selbständigen Lebensführung und/oder eine stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr benötigen.

Ziele
Eröffnung und Erhalt einer weitgehend eigenständigen Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit und seinem Umfeld.

Einzelziele sind hier insbesondere
- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen
- Beschaffung oder Erhalt einer Wohnung
- Förderung einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Förderung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Förderung der Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/eines angemessenen Berufs
- Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen
- Förderung der Unabhängigkeit von Betreuung

Art und Umfang der Leistungen
- Intensität und Dauer, einzelfallbezogen ausgerichtet am Ausmaß des individuell vorhandenen Hilfebedarfs
- Betreuung in allen möglichen Wohnformen (Einzelwohnen, Wohngemeinschaften. Wohnen mit Partnern, und/oder Kindern, bei Angehörigen, bei vorübergehenden Wohnungslosigkeit)

Das Betreute Wohnen umfasst direkte, mittelbare und indirekte Betreuungsleistungen.

Direkte Betreuungsleistungen
- (Hilfen zur) Bewältigung/Verminderung von Beeinträchtigungen/Gefährdungen durch die Behinderung/Erkrankung
- (Hilfen bei der) Aufnahme und Gestaltung persönlicher/sozialer Beziehungen
- (Hilfen bei der) Alltagsgestaltung, -bewältigung und Lebensplanung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Krisenintervention (bei Abhängigkeitserkrankungen insbesondere Rückfallvorbeugung und Rückfallbearbeitung)

d. h. einzelfallbezogene Hilfeleistungen, wie Hausbesuche, Kontakte in der Dienststelle, Klinikbesuche bei stationären Aufenthalten, Begleitung von Klienten außerhalb der eigenen Wohnung, telefonische Kontakte mit dem Klienten und Zusatzleistungen, wie Durchführung von Freizeiten, Festen, Gruppenangeboten

Mittelbare Betreuungsleistungen:
Gespräche im sozialen Umfeld des Klienten, Koordination der Hilfeplanung, Organisation des Helferfeldes, Telefonate und Schriftverkehr bezüglich Alltagsangelegenheiten von Klienten, Einzelfalldokumentation, Organisation von Wohnungsrenovierungen und Fallbesprechungen/kollegiale Beratung und Supervision, einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Klienten.

Indirekte Leistungen:
anteilige Leistungen für Verwaltung, Leitung und Regieaufgaben des Dienstes und des Trägers und die Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

Qualitätsmerkmale

Beispielhafte Merkmale für Strukturqualität

- eine allgemeine Beschreibung und eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption des Dienstes
- Definition von Aufnahme- sowie Ausschlusskriterien und des Aufnahmeverfahrens
- vertragliche Regelung des Betreuungsverhältnisses
- Kontinuität des Betreuungspersonals
- Wahlmöglichkeit bezüglich der Wohnform
- Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und darauf aufbauend eine individuelle Hilfeplanung analog der Zielsetzung und Leistungselemente des Betreuten Wohnens
- regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Sicherstellung regelmäßiger Supervision, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Vernetzung des Hilfeangebotes mit der regionalen Angebotsstruktur

Beispielhafte Merkmale für die Prozessqualität

- Bedarfsorientierte Hilfeleistung auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung der Betroffenen
- regelmäßige Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplanes
- regelmäßige Leistungsdokumentation
- Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibug der Einrichtungskonzeption

Beispielhafte Merkmale für die Ergebnisqualität

- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Hilfeangebotes
- Mitwirkung der Betroffenen
- Grad der Zufriedenheit der betreuten Menschen und ihrer Angehörigen

Personelle Ausstattung

-Diplom-SozialarbeiterInnen/-SozialpädagogInnen
-je nach Angebotsprofil und Konzeption Krankenpflegekräfte mit psychiatrischer Berufserfahrung, Heilpädagogen oder Fachkräfte mit spezifischen Zusatzfertigkeiten (z. B. Gebärdensprache)
- personelle Ausstattung nach Betreuungsbedarf, z. B. Vereinbarungen von flexiblen Betreuungsschlüsseln, Tagessätzen oder Fachleistungsstunden
- Vereinbarung des Anteils der direkten Betreuungsleistungen, mittelbaren Betreuungsleistungen und indirekten Leistungen und des Auslastungsgrades
- Berücksichtigung angemessener Ressourcen für Leitungs- und Regiefunktionen sowie Ressourcen für allgemeine Verwaltung incl. Schreibdienst und Sekretariatsfunktionen sowie Personalverwaltung und Overheadbereiche (trägerspezifisch)

Sächliche Ausstattung

Insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungsräume, ggf. Räume für Gruppenaktivitäten mit Treffpunktcharakter (einschließlich des notwendigen Mobiliars und weitere Ausstattung), zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik (z. B. auch Schreibtelefone) und der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

Büro- und Verwaltungsräume, ggf. Gruppenräume, Dienstfahrzeuge/dienstlich genutzte Kraftfahrzeuge

Anlage

Familienunterstützende Dienste

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die im Bereich der sog. Familienunterstützenden bzw. -entlastenden Dienste in der Praxis vorzufindenden kombinierten Leistungsspektren eine eindeutige Zuordnung als Pflichtleistung i. S. d. BSHG[1] und damit auch als Vertragsbestandteil des Landesrahmenvertrages nach § 93 d BSHG[24] in ihrer Gesamtheit ausschließen. Unabhängig von den häufig verzahnten bzw. gekoppelten Angebotsformen können Teilleistungen im Einzelfall als Pflichtleistung subsumiert werden. Dies ist vor allem der Fall - soweit nicht vorrangige Kostenträger (z. B. Kranken- und Pflegekassen, Jugendhilfe) herangezogen werden können - bei die Entlastung der Pflegeperson betreffenden Pflegesachleistungen gemäß § 69 b Abs. 1 S. 2 BSHG[17] sowie - wobei über Art und Umfang der Maßnahme im Einzelfall zu entscheiden ist - im Grundsatz auch bei der Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG[13].

(2) Die kommunalen Spitzenverbände können einer weiteren Differenzierung bzw. konkreten Aufzählung von Pflichtleistungen im Rahmen der §§ 39, 40 BSHG[12] auf der Basis des Landesrahmenvertrages nach § 93 d BSHG[24] derzeit nicht zustimmen. Dies gilt vor allem mit Rücksicht auf das noch nicht hinreichend verfestigte Erscheinungsbild der Familienunterstützenden Dienste, ihre unterschiedlich herausgebildete Finanzierung und das stets im Einzelfall zu bestimmende Volumen der Art und des Umfanges der Hilfsmaßnahmen, so dass generalisierende „Rahmenaussagen" nicht möglich sind. Vielmehr muss eine definitive Einordnung bis auf weiteres den Verhandlungen auf der örtlichen Ebene vorbehalten bleiben.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, nach weiterer Analyse der Ausprägungen der Familienunterstützenden Dienste und ihrer Bewährung in der Praxis innerhalb der nächsten drei Jahre weitere Verhandlungen zu einschlägigen Leistungstypenbeschreibungen in diesem Bereich zu führen.

(4) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass unabhängig von der rechtlichen Einordnung die Familienunterstützenden Dienste Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen eine Reihe ambulanter Hilfen anbieten, die sie in vielfältiger Weise benötigen und auf die sie teilweise einen Rechtsanspruch haben, so dass das Leben in der Familie bestmöglich unterstützt wird. Dazu sollen Selbstbestimmung, Selbsthilfe, Integrationsfähigkeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Menschen mit Behinderung sowie die Aufrechterhaltung der Betreuungs- und Pflegebereitschaft der Angehörigen gefördert und unterstützt werden.

Gegenüberstellung

Fußnote	alt	neu
1	**Bundessozialhilfegesetz - BSHG**	**SGB XII**
2	§ 2	§ 2
3	§ 3	§ 9
4	§ 3 Abs. 1	§ 9 Abs. 1
5	§ 6	§ 15
6	§ 11	§ 19 Abs. 1 u. § 27 Abs. 3
7	§ 11 Abs. 3	§ 27 Abs. 3
8	§ 17	§ 11
9	§ 22	§ 28
10	§ 22 Abs. 1	§ 28 Abs. 1
11	§ 39	§ 53
12	§ 39/ 40	§ 53/ 54
13	§ 40 Abs. 1 Nr. 8	§ 54 (i.V.m. § 55 SGB IX)
14	§ 46 Abs. 2	§ 58 Abs. 2
15	§ 68/ 69 ff.	§ 61/ 63 ff.
16	§ 68 Abs. 1	§ 61 Abs. 1
17	§ 69 b Abs. 1 Satz 2	§ 65 Abs. 1 Satz 2
18	§ 70	§ 70
19	§ 72	§ 67, 68, 69
20	§ 93 Abs. 2	§ 75 Abs. 3
21	§ 93 a Abs. 1	§ 76 Abs. 1
22	§ 93 a Abs. 3	§ 76 Abs. 3
23	§ 93 c	§ 78
24	§ 93 d	§ 79
25	§ 93 d Abs. 2	§ 79 Abs. 1
26	§ 93 d Abs. 3	§ 79 Abs. 2

© LWL 2007